
SATZUNG**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**
vom 23.04.1986**i.d.F. der Änderung vom 17.12.2025**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 23. April 1986 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen, zuletzt geändert am 14. Mai 2024:

§ 1**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,-- EUR
von mehr als 3 Std. bis zu 6 Stunden	50,-- EUR
von mehr als 6 Stunden	70,-- EUR (Tageshöchstsatz).

§ 2**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an einer zu deren Vorbereitung notwendigen Fraktionssitzung sowie für

Satzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

die Teilnahme an Klausursitzungen der Gemeinderatsfraktionen und für alle sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt.

- bei Gemeinderäten und bei beratenden Mitgliedern im Gemeinderat

1.1	als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	60,-- EUR
1.2	als Sitzungsgeld je Sitzung bis zu 4 Stunden in Höhe von	60,-- EUR
1.3	als Sitzungsgeld je Sitzung von mehr als 4 Stunden in Höhe von	80,-- EUR

- bei Ortschaftsräten

1.4	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	60,-- EUR
-----	---	-----------

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn die entsprechende Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird.
Der Nachweis für die Teilnahme an digital durchgeführten Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse notwendig sind, gilt durch eine entsprechende Bestätigung des Sitzungsleiters gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinderates als erbracht.
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,-- EUR pro Monat.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten bei Führung der Bürgermeister-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihre Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Es werden die in § 1 Abs. 2 genannten um 50 % erhöhten Beträge gewährt. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadtteile Lohrbach, Reichenbuch und Sattelbach erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für ihre gesamte Tätigkeit als Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 % des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (§ 9 Abs. 1 und Anlage zu § 2 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes für ehrenamtliche Bürgermeister) der entsprechenden Größengruppen (Einwohnerzahl) der

Stadtteile Lohrbach, Reichenbuch bzw. Sattelbach.

Diese Aufwandsentschädigung gilt die gesamte Tätigkeit und alle Auslagen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher ab, soweit sie durch ihre Tätigkeit auf Stadtgebiet entstehen.

- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten bei Führung der Ortsvorsteher-Dienstgeschäfte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles die Entschädigung nach § 1 Abs. 2.

§ 3 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von 30 € zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraumes unverzüglich zu unterrichten.

Satzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (2) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volks-abstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je angefangener Tätigkeitsstunde als Erstattung.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (4) Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 3 b

Erstattung von Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, mit einer Schwerbehinderung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von 120,-- € zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Ehrenamtlich Tätige für die Stadt mit einer Schwerbehinderung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 40,-- € je angefangener Tätigkeitsstunde als Erstattung.
- (3) Im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

1. Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 halbjährlich nachträglich,
2. die Aufwandsentschädigungen
 - nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 halbjährlich im Voraus,
 - nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.4 halbjährlich nachträglich,
 - nach § 3 Abs. 3 halbjährlich im Voraus,
 - nach § 3 Abs. 5 monatlich im Voraus,
 - nach § 3 Abs. 4 und 6 halbjährlich nachträglich,
 - nach § 3a halbjährlich nachträglich,
 - nach § 3b halbjährlich nachträglich.

§ 5

Reisekosten bei Tätigkeiten außerhalb des Stadtgebietes

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 bzw. § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 geltende Stufe.

Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird für den gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Januar 1978 außer Kraft.

Mosbach, 23. April 1986

Fritz Raff
Oberbürgermeister

Satzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Historie:

Satzungsbeschluss 23.04.1986
In Kraft getreten 01.07.1986

Änderungen:

17.12.2025:	§ 3b neu eingefügt § 4 Ziff. 2
Bekanntgemacht am	20.12.2025
In Kraftgetreten am	01.09.2025 (rückwirkend)
14.05.2024:	Einleitung § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2, 1.3 (eingefügt) und 1.4 (Nummerierung fortgeführt) § 3 Abs. 3
Bekanntgemacht am	06.07.2024
In Kraftgetreten am	01.07.2024 (rückwirkend)
24.09.2020:	§ 3 Abs. 2 eingefügt, seitherige Absätze neu und fortführend durchnummeriert
Bekanntgemacht am	02.10.2020
In Kraftgetreten am	03.10.2020
28.09.2016:	§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3
Bekanntgemacht am	07.10.2016
In Kraftgetreten am	01.01.2017
28.09.2016:	§ 3a neu eingefügt § 4 Ziff. 2
Bekanntgemacht am	07.10.2016
In Kraftgetreten am	01.12.2015 (rückwirkend)
29.01.2014:	§ 1 Abs. 2 § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 1
Bekanntgemacht am	09.04.2014
In Kraft getreten am	01.07.2014
19.12.2007:	§ 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 § 4 Ziff. 2
Bekanntgemacht am	21.12.2007
In Kraft getreten am	01.01.2008
18.07.2001:	§ 1 Abs. 2 § 3 Abs. 1 Nummer 1.1, 1.2, 1.3 § 3 Abs. 2
Bekanntgemacht am	21.07.2001
In Kraft getreten am	01.01.2002
27.10.1999:	§ 1 Abs. 2 § 3 Abs. 1, Nr. 1.1, 1.2, 1.3 § 3 Abs. 2 § 4 Nr. 2

Satzung
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

In Kraft getreten am 01.01.2000

02.12.1992: § 3 Abs. 3

In Kraft getreten am 01.01.1993

31.10.1990: § 1 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 S. 2

In Kraft getreten am 01.01.1991

28.06.1989: § 3 Abs. 3

In Kraft getreten am 13.08.1989

20.05.1987: § 3 Abs. 3

In Kraft getreten am 01.05.1987